

Gemeinsamer Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: 12/282
Federführend: CDU-Fraktion	Status: öffentlich Datum: 26.06.2012 Verfasser/in: Kellner, Johannes
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Piraten zur Vorlage 12/062 – Änderung der Friedhofssatzung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.06.2012	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
02.07.2012	Verwaltungsausschuss
09.07.2012	Rat der Stadt Hildesheim

Sachverhalt:

Die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Piraten sind mit dem Vorschlag der Verwaltung zur Änderung des § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung nicht einverstanden. Dementsprechend soll die Änderung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hildesheim wird beschlossen.

Anlage/n:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzun

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hildesheim

vom

(Amtsblatt Landkreis, S., in Kraft seit)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 die folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 13.12.2010 beschlossen:

Artikel I

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Leichenhalle wird lediglich für Katastrophenfälle vorgehalten.“

Artikel II

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ruhezeit für Erdbeisetzungen auf den Friedhöfen Nordfriedhof, Himmelsthür und Drispensstedt beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbeisetzungen auf dem Südfriedhof beträgt 35 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt einheitlich 20 Jahre.“

Artikel III

§ 15 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht wiederbelegungsfähige Grabstellen können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung nach Ablauf von 10 Jahren gegen Erstattung des Pflegeaufwandes für die Restlaufzeit der Ruhefrist zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückgabe besteht nicht.“

Artikel IV

(1) § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. auf dem Südfriedhof für die Dauer von 35 Jahren verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Verlängerung oder der Wiederwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Hildesheim kann den Erwerb oder Wiederwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.“

(2) § 17 Absatz 9 entfällt.

Artikel V

§ 22 entfällt.

Artikel VI

§ 24 Absatz 3 entfällt.

Artikel VII

Die 1. Änderung zur Friedhofssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hildesheim, den _____

(Kurt Machens)
Oberbürgermeister
Stadt Hildesheim